

ken, daß ich mit der Erläuterung des Herrn D. Großmann in Bezug auf die Kirchengewalt nicht einverstanden bin. Erwünscht in seinem Antrage, daß man über den Begriff: „innere Angelegenheiten“, wie er hier steht, in's Klare komme. Ich glaube, die innern Angelegenheiten stehen hier nicht im Gegensatz zu den externis, sondern innere Angelegenheiten sind die gesammten Verhältnisse der katholischen Kirche, sind die sämtlichen Befugnisse, die aus dem Kirchenregimente gegen einzelne Mitglieder der katholischen Kirche als solche folgen. Sie umfassen also auch die Administration des Kirchenvermögens. In diesem Bezüge bleibt das jus inspectionis, das Oberaufsichtsrecht des Staates ungeschmälert. Ich glaube das um so mehr, da in mehreren andern Gesetzen ein dreifacher Unterschied vorkommt, und die Angelegenheiten der katholischen Kirche in innere, gemischte und äußere eingetheilt werden. Die innern und gemischten scheinen mir hier im Paragraphen vorzuliegen, nur mit dem Unterschiede, daß die gemischten bereits bezeichnet sind, bei neuen Einrichtungen, bei der Aufsicht über die geistlichen Fonds. Nimmt man aber diesen Begriff ganz allgemein, so erscheint es um so mehr wünschenswerth, daß diejenigen Rücksichten, die im Oberaufsichtsrechte des Staates zu nehmen sind, bestimmt werden. Ich habe nichts einzuwenden, bis auf einen Punkt. In so fern ich eine Veränderung wünsche, stimmt mein Antrag mit dem vom Herrn Bürgermeister Starke eingebrachten, wenn auch nicht unterstützten Antrage überein. Der Punkt, der mir bedenklich scheint, ist der, welcher den allgemeinen kirchlichen Zweck anbetrifft. Dieser ist Beförderung des christlichen Lebens durch die Kirche. Diesen allgemeinen Zweck glauben nun alle Kirchen, jede auf ihrem Wege zu erreichen. Aber es dürfte wohl Niemandem ein Urtheil darüber, weder der Staatsgewalt, noch der einzelnen Kirche zustehen, ob dieser Weg der richtige sei. Ich will hier ein Beispiel geben. Die katholische Kirche hält es dem allgemeinen Zwecke für förderlich, daß sie die Heiligenverehrung einführt; die protestantische Kirche hält diese Einrichtung dem allgemeinen Zwecke für nachtheilig. Zwischen diesen beiden Fragen muß die Staatsregierung nicht entscheiden, sie muß sich kein Urtheil darüber anmaßen, ob die Wahrheit bei der einen, oder bei der andern Kirche zu finden sei. Sie würde, thäte sie es, sich dann immer auf den Standpunkt der einen, oder der andern Kirche stellen. Jedoch will ich nicht leugnen, daß es Fälle giebt und geben kann, wo auch Dinge zu den kirchlichen Angelegenheiten gezogen werden, die an sich gefährlich werden könnten, und an sich unsittlich sind. S. B. gewisse Arten von öffentlichen Feierlichkeiten, welche mit Recht von der obersten Staatsbehörde verboten werden. Aber zu solch' einem Verbote bedarf es der Worte: „was dem allgemeinen kirchlichen Zwecke Nachtheil bringt“, nicht; ich glaube vielmehr, daß solche Fälle nach dem von mir vorgeschlagenen Ausdruck: „was der bürgerlichen Ordnung und Wohlfahrt Nachtheil bringen könnte“, vollkommen getroffen werden. Das ist der Grund, warum ich die Umänderung der Worte: „was dem allgemeinen kirchlichen Zwecke“ in die Worte: „was der bürgerlichen Ordnung und Wohlfahrt Nachtheil bringen könnte“, wünsche. Ich glaube, daß dieser

Antrag materiell nicht von der Ansicht der Staatsregierung abweicht, sondern daß er nur den Gesichtspunkt schärfer hervorhebt, aus welchem das Königl. Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirche betrachtet werden muß.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also der Antrag gestellt worden, die Worte: „dem allgemeinen kirchlichen Zwecke“ zu vertauschen mit: „der bürgerlichen Wohlfahrt“. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt.

Präsident v. Carlowitz: Es wird die Debatte über die drei Amendements hiermit eröffnet.

v. Welck: Ich wollte den Herrn Antragsteller bloß um Erläuterung bitten. Habe ich recht verstanden, so würde seinem Antrage gemäß der Paragraph so heißen: „Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist eben so berechtigt als verpflichtet darüber zu wachen und auch über diese Angelegenheiten nöthigenfalls Auskunft zu verlangen u. s. w.“ Der Antragsteller hat das Wort: „darüber“ dahin erläutert, daß es sich beziehen solle auf den ersten Satz. Also würde das Ministerium verpflichtet und berechtigt sein, darüber zu wachen, daß die Kirchengewalt über die katholische Kirche der katholisch-geistlichen Behörde zustehet. Ich glaube, das ist nicht der Sinn gewesen, den der Herr Antragsteller beabsichtigt hat, aber der Fassung nach kann er kein anderer sein.

D. Großmann: Nun ich kann auch: „wachen“ weglassen.

Präsident v. Carlowitz: Also wird der Antrag, so wie er mir ursprünglich überreicht worden ist, hergestellt, nämlich: „auch über diese Angelegenheiten“.

Bürgermeister Starke: Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Präsidenten, ob es, nachdem mein Antrag nicht unterstützt worden ist, noch zulässig sei, darauf anzutragen, daß beim zweiten Satze des Paragraphen die Abstimmung über den Nachsatz separat vorgenommen werde?

Präsident v. Carlowitz: Das steht allerdings noch offen.

Bürgermeister Starke: Ich würde außerdem gegen meine Ueberzeugung stimmen müssen.

Präsident v. Carlowitz: Es steht dem nichts entgegen, daß ich die Abstimmung über die einzelnen Sätze theile, und es wird somit Jedem freistehen, gegen den letzten Theil des zweiten Satzes zu stimmen.

Vizepräsident v. Friesen: Was den ersten Antrag des Herrn D. Großmann anlangt, so glaube auch ich, daß es gut ist, daß über den Sinn des §. 18 nochmals gesprochen wird. Wenn nämlich in §. 18 von der Kirchengewalt die Rede ist, und davon, daß die katholische Kirche ihre innern Angelegenheiten selbst ordnen und leiten soll, so ist hiermit nichts Anderes ausgedrückt, als der immer anerkannte und kirchenrechtlich hinlänglich bekannte Begriff des Kirchenregiments, des jus episcopale. Es ist hier nur der natürliche Gegensatz ausgedrückt, welcher stattfindet